

- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ferner muß in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 Satz 1 bekanntgegebenen Tagesordnung die beabsichtigte Satzungsänderung angekündigt worden sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und führt die erforderlichen Wahlen oder sonstige Beschlußfassungen durch.
- (7) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere alle von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ausweisen muß und von dem Versammlungsleiter bzw. den Versammlungsleitern sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 (Auflösung des Vereins)

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die mit betreffender Einladung einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sollte eine Entscheidung nach Abs. 1 nicht zustande kommen, weil die dazu erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist, so muß innerhalb von drei Monaten zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 beschlußfähig. Für diese Versammlung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, die dem Vereinsziel entsprechen, zu verwenden. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens, für den einfache Mehrheit genügt, darf erst nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Witten, im April 2000

## SATZUNG des FÖRDERVEREINS FÜR DAS RUHR-GYMNASIUM WITTEN e. V.

Die in der Gründungsversammlung vom 10. Februar 1955 beschlossene, festgestellte und seitdem mehrfach geänderte Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

#### § 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen:

**„Förderverein für das Ruhr-Gymnasium Witten e. V.“**

- (2) Sitz des Vereins ist Witten-Ruhr.

#### § 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres,

#### § 3 (Zweck und Aufgaben, Verwendung der Mittel)

- (1) Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die fördernde Unterstützung der Erziehung und Bildung aller Schüler und Schülerinnen des Ruhr-Gymnasiums Witten sowie die fördernde Unterstützung eines bestmöglichen Zusammenwirkens aller Beteiligten im Rahmen dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- (3) Der Verein erfüllt auf Antrag insbesondere folgende Aufgaben, soweit hierfür keine Mittel vom Schulträger oder sonstige öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden oder zu erwarten sind:
  - (a) Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Schulpflegschaftsarbeit.
  - (b) Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln.
  - (c) Unterstützung der Elternvertretung der Schule bei der Beteiligung an Verbänden der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 4 Ziffer 2 des Schulmitwirkungsgesetzes vom 12.12.1977 (GV.NW. S. 448).
  - (d) Unterstützung der Herausgabe von Mitteilungen über Ereignisse im Schulleben.
  - (e) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Bildungs- oder Klassenfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen.
  - (f) Unterstützung von Maßnahmen der Schülervertretung oder Schülergruppen (z. B. Ausstellungen, Schulkonzerte, Teilnahme an Wettkämpfen, Schülerbücherei, Herausgabe von Schülerzeitungen).

- (4) Begründete Anträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten; Anträge nach 3b müssen bis zum 31. Januar bzw. bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Im Sinne des Vereinszwecks notwendige Bar- oder Sachaufwendungen können ihnen gegen Nachweis erstattet werden.

#### § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, Mitglieder des Lehrkörpers sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler des Ruhr-Gymnasiums erwerben ihre Mitgliedschaft durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Bei anderen fördernden Personen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Aufnahmeantrag.

#### § 5 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die im Laufe eines Geschäftsjahres (§ 2) abgegebene Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf dieses Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet wurden.

#### § 6 (Beitrag)

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Geld zu zahlen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.

#### § 7 (Geschäftsführender u. erweiterter Vorstand, Kassenprüfer)

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Schriftführers und dem Stellvertreter des Kassierers. Jedes Vorstandsmitglied muß Vereinsmitglied sein.
- (2) Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Vertretungsfall der jeweilige Stellvertreter, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des erweiterten Vorstandes (nach Abs. 5) mehrheitlich über Anträge nach § 3. An diese Beschlüsse ist jedes Vorstandsmitglied gebunden.

- (3) Jedes der 6 Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Der Verein wird nach außen hin durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied entweder der Vorsitzende, der Kassierer oder der Schriftführer sein muß.
- (4) Im Innenverhältnis (erweiterter Vorstand) treten zu dem geschäftsführenden Vorstand der Schulleiter, dessen Stellvertreter sowie 8 weitere Vereinsmitglieder. Der erweiterte Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr, berät über die vorliegenden Anträge und gibt Empfehlungen zur Beschlußfassung im geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Zwei Kassenprüfer, die sich untereinander vertreten können, prüfen vor jeder Jahreshauptversammlung und im übrigen auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung die Kassenführung.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes – mit Ausnahme des Schulleiters und seines Vertreters – sowie die Kassenprüfer werden von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 4 Satz 2) beschließen, daß von einer Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgesehen werden soll. Diese bleiben dann bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu Neuwahlen berechtigt, wenn dies die mit der Einladung bekenntgegebene Tagesordnung vorsieht.

#### § 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter bzw. in der weiteren Reihenfolge: Schriftführer, Kassierer, stellvertr. Schriftführer, stellvertr. Kassierer. Falls kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist, sowie für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter ordnet die Art und Weise der Abstimmung an. Diese muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.